



Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr  
- Planfeststellungsbehörde -

4128-31027-B240(Esch)

Hannover, den 11.03.2021

## **Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 UVPG**

---

### **Vorhaben:**

### **Änderung des Durchlassbauwerks Esch 4 im 2. Bauabschnitt, Ortsumgehung Eschershausen im Zuge der Bundesstraße B 240**

Träger des Vorhabens: Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – GB  
Hamel

Antrag vom: 18.02.2021

Die NLStBV –Geschäftsbereich Hameln– hat bei der NLStBV –Dezernat 41 Planfeststellung– im Rahmen eines Anzeigeverfahrens die Durchführung eines Planverzichts für das Vorhaben: Änderung des Durchlassbauwerkes, Ortsumgehung Eschershausen im Zuge der Bundesstraße B 240, beantragt. Bei diesem Projekt handelt es sich um die Änderung einer Bundesfernstraße, welches einer Zulassung nach § 17 S.1 FStrG bedarf.

Die geplante Maßnahme ist erforderlich, da das Durchlassbauwerk ist mit einer lichten Weite  $\geq 2,00$  m gerade eben als Bauwerk zu behandeln ist, was einen hohen Aufwand bzgl. Planung und zukünftigen Verwaltung nach sich zieht. In Bezug auf die geringen Abmessungen steht das in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zueinander. Aus diesem Grund sollen die Abmessungen geringfügig auf eine lichte Weite von 1,95 m reduziert werden, so dass nicht mehr von einem Bauwerk, sondern von einem Standard-Durchlass ausgegangen werden kann.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), ist festzustellen, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht (Vorprüfung).

Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein.

### **Merkmale des Vorhabens:**

#### Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Das Durchlassbauwerk ist mit einer lichten Weite von 2,00 m in den Planfeststellungsunterlagen aufgeführt und gerade eben als Bauwerk zu behandeln. Dies führt zu einem unverhältnismäßigen hohen Aufwand bezgl. der Bauwerksplanung sowie zukünftiger Verwaltungsaufgaben. Aus diesem Grund soll die Abmessung auf eine lichte Weite von 1,95 m reduziert werden, so dass nicht mehr von einem Bauwerk, sondern von einem Standard-Durchlass ausgegangen wird. Die lichte Höhe soll aus Unterhaltungsgründen auf 2,50 m vergrößert werden. Der damit leicht vergrößerte Querschnitt des Durchlasses gewährleistet ausreichend hydraulische Verhältnisse des Vorfluters sowie entsprechend gleiche naturschutzrechtliche Voraussetzungen wie planfestgestellt. Planerisch ist die Änderung unproblematisch, da die Überdeckung bis zur Gradientenlinie im Dammbereich mehr als 4,00 m beträgt.

#### Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Ein Zusammenwirken mit Ausführungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben und Tätigkeiten besteht nicht.

#### Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Das Vorhaben wird innerhalb des vorhandenen Planungsbereichs durchgeführt. Daher wird kein zusätzlicher Raum genutzt.

Die baubedingte Inanspruchnahme von Flächen durch Zuwegung und Arbeitsflächen verändert sich nicht.

Auswirkungen auf das Grundwasser sind unwahrscheinlich, da mit den gewählten Abmessungen von LW / LH = 1,95 m / 2,50 m den wassertechnischen Anforderungen entsprochen wird.

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind durch die Planänderung nicht betroffen.

#### Abfallerzeugung i. S. von § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Im Rahmen der Baumaßnahme entstehen keine Abfallerzeugung i. S. von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG. Baumaterialien werden ordnungsgemäß beseitigt.

### Umweltverschmutzung und Belästigung

Durch die Planänderung wird das Schutzgut Klima/Luft nicht verändert.

Baulärm kann während der Bauzeit durch Baufahrzeuge entstehen. Diese ist jedoch temporär und lokal begrenzt. Zudem werden die einschlägigen Vorschriften und Verordnungen des Immissionsschutzes eingehalten.

### Unfallrisiko mit Blick auf Stoffe und Technologien

Es besteht kein Unfallrisiko mit Blick auf die verwendeten Stoffe und Technologien.

### Risiken für die menschliche Gesundheit

Durch Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge (Baumaschinen) können während des Baustellenbetriebes nur sehr kleinräumige und temporäre lufthygienische Beeinträchtigungen eintreten. Durch das Einhalten der einschlägigen Regelwerke können diese Belastungen vermieden werden. Die Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge sind als unerheblich zu betrachten. Eine Veränderung der lokalen klimatischen Verhältnisse kann ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingt gehen von dem Vorhaben keine Beeinträchtigungen der Lufthygiene und somit der menschlichen Gesundheit aus.

### **Standort des Vorhabens:**

#### Nutzungskriterien:

Durch die Änderung des Durchlassbauwerkes entsteht keine neue Nutzung. Eine empfindliche Nutzung ist nicht vorhanden.

#### Qualitätskriterien:

Die Schutzgüter Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Schutzkriterien werden durch die Planänderung nicht beeinträchtigt.

#### Denkmalschutz

Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Belange der Denkmalpflege werden durch die Baumaßnahme nicht berührt.

### **Gesamteinschätzung der Auswirkungen:**

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben werden keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht, da es sich bei Änderung des Durchlassbauwerkes um eine punktuelle Maßnahme in einer sowieso vorbelasteten Landschaft handelt.

Ein kumulierendes Vorhaben i. S. d. § 10 UVPG liegt nicht vor.

Eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit ist nicht gegeben, da sich die Bauzeit nicht verlängert und es ergeben sich durch die Änderung des Durchlassbauwerkes keine Anlage- und Betriebsbedingten Beeinträchtigungen.

Es sind keine erheblich nachteiligen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

Die Beeinträchtigung der Lufthygiene am Ort des Vorhabens während der Bautätigkeiten durch Abgas und Staubimmissionen und die baubedingte Lärmemissionen sind aufgrund der verhältnismäßig geringen Ausmaße und der kurzen Bauzeit von untergeordneter Bedeutung. Die Bauarbeiten werden zu üblichen, werktätigen Arbeitszeiten ausgeführt.

Durch die Maßnahme erfolgt keine Neuversiegelung.

Ein Eingriff in Grund- und Oberflächenwasser liegt voraussichtlich nicht vor.

**Ergebnis:**

Abschließend ist nach überschlägiger Prüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP ist somit im Rahmen der geplanten Baumaßnahme nicht durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Entscheidung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist der Öffentlichkeit bekanntzumachen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)

Hannover, 11.03.2021

i. A. Jürga